Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/631

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen

— Drucksache V/320 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ritgen

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 3. März 1966 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Unterbringung der inländischen Raps- und Rübsenernte zu gewährleisten.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hörte in seiner Sitzung vom 27. April 1966 Sachverständige des Margarine-Verbandes, des Verbandes Deutscher Ölmühlen, des Deutschen Bauernverbandes und des Bundesgesundheitsamtes. Auf Grund dieser Anhörung kam der Ausschuß zu der Überzeugung, daß eine reibungslose Unterbringung der Raps- und Rübsenernte im Interesse der Allgemeinheit liegt. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Rapsanbau zur Sicherung der Ernährung für solche Getreidebaubetriebe zwingend erforderlich, denen auf Grund boden-, klima- oder standortmäßiger Gegebenheiten der Anbau anderer Blattfrüchte wie Zuckerrüben, Kartoffeln oder Silomais zur Erhaltung der Bodengesundheit und -fruchtbarkeit in der Regel nicht möglich ist und die damit auf den Rapsanbau nicht verzichten können. Dies um so mehr, als der Anbau von Kartoffeln und Zuckerrüben schon aus marktwirtschaftlichen Gründen in den letzten Jahren eingeengt werden mußte. Es liegt auch im Interesse der Ernährungssicherung in Krisenzeiten, diese für die Brotgetreideerzeugung wichtigen Betriebe leistungsfähig zu erhalten. Ferner stellt der Rapsanbau — arbeitswirtschaftlich gesehen — eine sinnvolle Ergänzung für den Getreidebaubetrieb dar, da er keine zusätzlichen Investitionen erfordert, sich zeitlich gut in den Arbeitsablauf des Betriebes einordnen läßt und im Vergleich zum Hackfruchtanbau weniger arbeitsintensiv ist. Daß der Rapsanbau nicht spekulativ betrieben wird, bestätigt die Entwicklung der Anbauflächen in den letzten Jahren. Durch die Begrenzung des Beimischungssatzes auf 10 % wird eine solche unerwünschte Entwicklung auch für die Zukunft ausgeschlossen. Zur Sicherung des Absatzes und damit des Anbaues von Raps und Rübsen ist die in dem Gesetzentwurf enthaltene Regelung nach Auffassung des Ausschusses der einzige Weg.

Die Anhörung der Sachverständigen der Margarine- und Ölmühlen-Industrie und des Bundesgesundheitsamtes hat ergeben, daß gegen die Verarbeitung von Rüböl aus ernährungsphysiologischen, qualitätsmäßigen und geschmacklichen Gründen keine Bedenken bestehen. Auch bei der Margarineherstellung kann Rüböl ohne Beanstandungen verwendet werden. Ein qualitätsmäßiger Abfall der Ware durch lange Lagerung kommt nicht in Betracht, da Margarine keine Stapelware ist.

Obwohl in der zurückliegenden Zeit der Anfall von Rüböl aus der inländischen Ernte lediglich bis zu 7 % des Rohstoffbedarfs der betroffenen Industrien ausmachte, hielt der Ausschuß es für erforderlich, es vorsorglich bei einer 10%igen Beimischungspflicht zu belassen. Dabei waren für den Ausschuß maßgebend der von Jahr zu Jahr verschiedene Grad der Auswinterung, die wechselnden Hektarerträge, na-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

türliche Schwankungen in der Anbaufläche und die Möglichkeit eines unterschiedlichen Reinfettverbrauchs.

Der Ausschuß hat es begrüßt, daß durch § 3 Abs. 2 dem Bundesminister die Möglichkeit gegeben ist, nach Vorliegen des endgültigen Ernteergebnisses den Beimischungsatz herabzusetzen bzw. die Beimischung überhaupt auszusetzen. Dem Anliegen der verarbeitenden Industrien, über das ganze Jahr hindurch einen möglichst gleichmäßigen Beimischungssatz festzulegen, sollte nach Auffassung des Ausschusses nach Möglichkeit unter Anwendung des § 3 Abs. 2 Rechnung getragen werden. Dabei verkennt der Auschuß nicht die Schwierigkeiten, die sich bei einer solchen Handhabung ergeben können.

Ein weiteres Anliegen der Verarbeitungsindustrie, insbesondere der Ölmühlen-Industrie, auch die Importe an Margarine, Speiseöl und Speisefetten in die Beimischungspflicht einzubeziehen, konnte keine Berücksichtigung finden, da die Importe im Verhältnis zum Inlandsverbrauch unverhältnismäßig gering sind und sich nach Auffassung des Ausschusses keine ins Gewicht fallende Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten der inländischen Industrie durch Nichteinbeziehung der Importe in die Beimischungspflicht ergeben.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat dem Gesetzentwurf in der vom Ernährungsausschuß beschlossenen Fassung zugestimmt.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat die verfassungsrechtlichen Fragen, die durch das Gesetz aufgeworfen werden, eingehend geprüft und gegen die Beimischungspflicht keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

In diesem Zusammenhang hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, den vom federführenden Ernährungsausschuß in seiner ersten Lesung eingefügten § 12 a zu streichen. Diese Vorschrift lautete:

„§ 12 a

Auf die Verpflichtung zur Nachholung der Beimischung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1966 vom 28. April 1966 (Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30. April 1966) finden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 1, des § 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und der §§ 7 bis 11 entsprechende Anwendung."

Der Rechtsausschuß ging bei seinem Vorschlag davon aus, daß bei einer Aufrechterhaltung des § 12 a trotz der Streichung des § 1 Abs. 4 der Regierungsvorlage der Eindruck einer gewissen Rückwirkung entstehen könnte, da der Gesetzgeber auf die umstrittene Rechtsverordnung nach § 19 Milch- und Fettgesetz Bezug nimmt. Diese Bezugnahme könnte nach Auffassung des Rechtsausschusses einer Sanktionierung der angegriffenen Maßnahmen gleichkommen und damit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgreifen. Die Streichung des § 12 a empfiehlt sich nach Meinung des Rechtsausschusses auch aus dem Grunde, weil durch diese Übergangsregelung rückwirkend die Einfuhr- und Vorratsstelle für zuständig erklärt und damit rückwirkend in die Länderkompetenz eingegriffen würde.

Der Ernährungsausschuß folgte der Auffassung des Rechtsausschusses und stimmte insbesondere der Streichung des § 12 a aus verfassungsrechtlichen Gründen zu. Der Ausschuß war sich aber dabei bewußt, daß dadurch eine überplanmäßige Ausgabe zum Einzelplan 10 Kap. 10 03 Tit. 627 notwendig wird. Dazu wird sich der Haushaltsausschuß zu äußern haben.

Auch stimmte der Ernährungsausschuß dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu, § 10 zu streichen und beschloß ferner verschiedene, sachlich nicht ins Gewicht fallende Änderungen.

Der federführende Ernährungsausschuß ist der Auffassung, daß durch das dem Bundestag zur Beschlußfassung vorgelegte Gesetz die bisher bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Rübölbeimischung beseitigt werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, das Gesetz in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung vorzunehmen.

Bonn, den 18. Mai 1966

Dr. Ritgen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/320 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Mai 1966

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Dr. Ritgen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen

— Drucksache V/320 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(17. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Margarine (auch Schmelz- und Ziehmargarine), Speiseöl oder Speisefette für eigene oder fremde Rechnung herstellen, sind verpflichtet, *jedem dieser Erzeugnisse* jeden Monat Rübölraffinat aus nachweisbar inländischer Raps- und Rübsenernte in Höhe von zehn vom Hundert des Gewichtes des monatlich zu *diesen Erzeugnissen* verarbeiteten Reinfettes beizumischen. Soweit ein Betrieb die Verpflichtung für einen Monat nicht erfüllt, hat er die Beimischung unverzüglich nachzuholen.

(2) Zu Speisefetten im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Butter, tierischer Talg und Schmalz.

(3) Auf die beizumischende Menge wird die Menge angerechnet, die der Betrieb anderen Zwecken zugeführt oder über die Verpflichtungen nach Absatz 1 hinaus beigemischt hat. Eine Anrechnung auf das nächste Beimischungsjahr (§ 3 Abs. 1) findet ab 1. September 1966 nur statt, soweit ein Betrieb, der seine Beimischungsverpflichtungen erfüllt hat, im Monat August Rübölraffinat aus neuer inländischer Raps- und Rübsenernte beigemischt oder anderen Zwecken zugeführt hat.

(4) Soweit ein Betrieb bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes seiner Verpflichtung zur Beimischung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls vom 29. Juli 1965

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Margarine (auch Schmelz- und Ziehmargarine), Speiseöl oder Speisefette für eigene oder fremde Rechnung herstellen, sind verpflichtet, jeden Monat Rübölraffinat aus nachweisbar inländischer Raps- und Rübsenernte in Höhe von zehn vom Hundert des Gewichtes des monatlich zu **Margarine, Speiseöl oder Speisefetten** verarbeiteten Reinfettes beizumischen. Soweit ein Betrieb die Verpflichtung für einen Monat nicht erfüllt, hat er die Beimischung unverzüglich nachzuholen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 17. Ausschusses

(Bundesanzeiger Nr. 141 vom 31. Juli 1965) nicht nachgekommen ist, hat er die Beimischung unverzüglich nachzuholen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 2

(1) Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 besteht nicht

1. für Ölmühlen, soweit sie Reinfett nachweisbar an Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten zur Herstellung dieser Erzeugnisse oder an die Berliner Bundesreserve absetzen,
2. für Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten, soweit sie diese Erzeugnisse
   a) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes liefern oder
   b) in Berlin ausschließlich aus Rohstoffen der Berliner Bundesreserve herstellen.

(2) Soweit Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten das gemäß Absatz 1 Nr. 1 bezogene Reinfett für andere als die dort genannten Zwecke verwenden, sind sie verpflichtet, dem Reinfett Rübölraffinat beizumischen; diese Verpflichtung entsteht in dem Monat der anderweitigen Verwendung. § 1 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

Beschlüsse des 17. Ausschusses: § 2 unverändert

§ 3

(1) Das Beimischungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Umfang und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 bestimmen, wenn zu erwarten ist, daß die inländische Raps- und Rübsenernte vor Ablauf des Beimischungsjahres aufgebraucht sein wird.

Beschlüsse des 17. Ausschusses: § 3 unverändert

§ 4

Der Bundesminister kann, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorschreiben, daß Ölmühlen, Raffinerien, Härtungsbetriebe und Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten Meldung*en* zu erstatten haben über

1. den Erwerb, die Bestände, die Be- und Verarbeitung, die Verwendung und den Absatz von Raps und Rübsen aus inländischer Ernte und des daraus gewonnenen Rüböls,
2. die Gewinnung von Rüböl und die dabei erzielte Ausbeute,

Beschlüsse des 17. Ausschusses:

§ 4

Der Bundesminister kann, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorschreiben, daß Ölmühlen, Raffinerien, Härtungsbetriebe und Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten Meldung zu erstatten haben über

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
3. die Menge des von ihnen zu Margarine, Speiseöl oder Speisefetten verarbeiteten Reinfetts nach Gewicht.	3. unverändert
In der Rechtsverordnung können der Zeitpunkt und die Form der Meldungen vorgeschrieben und das sonstige Verfahren geregelt werden.	In der Rechtsverordnung können der Zeitpunkt und die Form der Meldungen vorgeschrieben und das sonstige Verfahren geregelt werden.
§ 5	§ 5
(1) Erfüllt ein Betrieb die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 *oder 4 Satz 1* oder § 2 Abs. 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe, so kann die Verpflichtung zur Nachholung der Beimischung durch Bescheid festgesetzt und im einzelnen geregelt werden. Die beizumischende Menge kann durch Schätzung ermittelt werden.	(1) Erfüllt ein Betrieb die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe, so kann die Verpflichtung zur Nachholung der Beimischung durch Bescheid festgesetzt und im einzelnen geregelt werden. Die beizumischende Menge kann durch Schätzung ermittelt werden.
(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	(2) unverändert
§ 6	§ 6
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 *oder Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1* oder § 2 Abs. 2 Rübölraffinat nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe beimischt oder	1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 2 **oder einem vollziehbaren Bescheid nach § 5 Abs. 1** Rübölraffinat nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe beimischt oder
2. *einer Vorschrift* einer nach § 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit *die Rechtsverordnung* für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	2. einer nach § 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit **sie** für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) unverändert
§ 7	§ 7
(1) Die Bußgeldvorschriften des § 6 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	unverändert
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen auferlegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 8	§ 8
Begeht jemand in einem Betrieb eine nach § 6 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.	unverändert
§ 9	§ 9
(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 6 oder 8, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 festgesetzt werden.	unverändert
(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit bezogen hat.	
§ 10	§ 10
Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.	**entfällt**
§ 11	§ 11
(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette.	unverändert
(2) Der Vorstand der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). In seiner Eigenschaft nach Satz 1 und 2 untersteht er nur der Aufsicht des Bundesministers.	
§ 12	§ 12
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert

Entwurf

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.

(2) Gleichzeitig *treten* § 19 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 529), *und die Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls vom 29. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 31. Juli 1965)* außer Kraft.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt **mit Ausnahme des § 4 am 1. September 1966** in Kraft. **§ 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

(2) Gleichzeitig **tritt** § 19 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 529), außer Kraft.